Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens

(Sache Nr. IV/35.855/F3)

(95/C 350/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. Dezember 1995 wurden bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates (1) verschiedene Vereinbarungen angemeldet, durch die das dänische MD Foodes und das schwedische Arla das Gemeinschaftsunternehmen Scandairy K/S gegründet haben. Zweck dieses in Dänemark niedergelassenen Gemeinschaftsunternehmens ist die Forschung, die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb von „funktionellen Lebensmitteln" und Desserts/Imbissen. Die Parteien beabsichtigen, die Erzeugnisse in der Europäischen Union, Norwegen und den Baltischen Staaten zu vermarkten.

2. Die Kommission ist nach vorläufiger Prüfung der Meinung, daß das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen unter die Verordnung Nr. 17 fällt.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 98 02) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/35.855/F3, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion F,
Büro 2/75,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.669 — Charterhouse/Porterbrook)

(95/C 350/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. Dezember 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.
